

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.12.2019

Gültig ab: 01.12.2019

Version: 1.1

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Nero Grillkohle

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Brennstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Nero GmbH

Straße/Postfach

Am Mittleren Moos 48

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE – 86163 Augsburg

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 821 2070984-0 / +49 (0) 821 2070984-9 / sds@nero-grillkohle.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland: +49 89 19240 (Giftnotruf Bayern, 24 h in Deutsch und Englisch)

Österreich: +43 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24 h)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.12.2019

Gültig ab: 01.12.2019

Version: 1.1

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname: Kohlenstoff, ca. 80-90%

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

Stoffname: Mineralien in naturbedingten Konzentrationen

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen

Keine Gefahr durch Inhalation.

Für Frischluft sorgen.

Beim Auftreten von Reizungen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Nach Augenkontakt

Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Bei anhaltendem Augenreiz einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken reichlich Wasser trinken und ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staubteilchen reizen, wie andere inerte Stoffe, die Augen mechanisch.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl.

Ungeeignet: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.12.2019

Gültig ab: 01.12.2019

Version: 1.1

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 u. 8) beachten.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung und Staubablagerung vermeiden.

Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Vor Hitze schützen.

Lagerklasse: 11 nach VCI

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.12.2019

Gültig ab: 01.12.2019

Version: 1.1

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Holzkohle
Spezifizierung : Allgemeine Staubgrenzwert (Alveolengängige Fraktion)
Wert : 3 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Empfindlichkeit Augenschutz empfehlenswert.

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt: Chemikalienschutzhandschuhe
Handschuhmaterial: Naturkautschuk,
Schichtstärke (mm): mindestens 0,6 mm
Durchdringungszeit (min.): ca. 480 Minuten

Anderer Hautschutz

Langärmelige Arbeitskleidung.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staumentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: Fest
- Farbe : Schwarz

Geruch : Geruchlos

Schmelzpunkt: <1095 °C

relative Dichte : 0,2 - 0,5 kg /l

Selbstentzündungstemperatur : > 140 °C

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.12.2019

Gültig ab: 01.12.2019

Version: 1.1

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

LC50/inhalativ/Ratte: Nicht eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht reizend.

schwere Augenschädigung/-reizung

Staubteilchen reizen, wie andere inerte Stoffe, die Augen mechanisch.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht sensibilisierend.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft.

Karzinogenität

Nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.12.2019

Gültig ab: 01.12.2019

Version: 1.1

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt und zu erwarten.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität ist auf Grund der Schwerlöslichkeit unwahrscheinlich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Auf Grund des niedrigen log Po/w kann von einem niedrigen Bioakkumulationspotential ausgegangen werden. (Log Pow: < 1,4)

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthält dieses Produkt keine PBT-Substanzen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Branchenspezifisch, nicht allgemein angebar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.12.2019

Gültig ab: 01.12.2019

Version: 1.1

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 Sonstige einschlägige Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Sollten die oben genannten Ausnahmeregelungen nicht eintreffen und die Holzkohle als Schüttgut in Versandstücken >450 l bzw. 3 m³ befördert werden ist die Holzkohle in die Gefahrenklasse 4.2 einzustufen und mit der entsprechenden UN Nummer (UN 1361: CARBON animal or vegetable origin) zu versehen. Wird die Holzkohle in Versandstücken von nicht mehr als 450 l transportiert, muss sie nicht klassifiziert werden.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kein Gefahrstoff gem. Gefahrstoff-VO / RI 67/548 EWG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Schulungen für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer regelmäßig zu Unfallverhütung und Brandschutz unterweisen.